

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL

3910 Zwettl, Am Statzenberg 1, Postfach 83

Parteienverkehr Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr

An

1. die Marktgemeinde Arbesbach, z. H. des Herrn Bürgermeisters
2. Herrn Rupert Kropfreiter, 3920 Haselbach Nr. 13

9-N-8142/5 Bearbeiter (02822) 2461 4. Jänner 1982  
Weinpolder Durchwahl 51

Betrifft

Felsbildung "Niglstoan" in der KG. Haselbach, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl erklärt gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Erhaltung und die Pflege der Natur, LGBI. 5500-2 (NÖ Naturschutzgesetz), die auf Parz.Nr. 1068/3, KG. Haselbach, liegende Felsbildung "Niglstoan" zum Naturdenkmal.

Gleichzeitig wird gemäß § 9 Abs. 2 NÖ Naturschutzgesetzes der unmittelbare Umgebungsbereich, und zwar im Ausmaß eines Halbkreises mit einem Radius von 30 m um diese Felsbildung, soweit dieser Bereich südlich der Landesstraße liegt, zum Bestandteil des Naturdenkmals erklärt. Davon sind die Parz.Nr. 610, 611 und 613, KG. Haselbach, zum Teil betroffen.

Gemäß § 9 Abs. 5 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 leg.cit. wird in diesem Bereich die landwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Ausmaß als Wiese oder Ackerland gestattet, wobei jedoch eine Verbauung, eine Sprengung von Felsen und eine Aufforstung untersagt bleibt.

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes maßgeblich durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt wird, so ist gemäß § 9 Abs. 2 des NÖ Naturschutzgesetzes auch dieser zum Bestandteil des Naturdenkmales zu erklären.

Gemäß § 9 Abs. 5 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 leg.cit. ist im Bereich eines Naturdenkmales jeder Eingriff in das Pflanzenkleid und Tierleben sowie jede Änderung bestehender Boden- und Felsbildungen untersagt, wobei jedoch die Behörde unter der Voraussetzung, daß dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird, Ausnahmen von diesem Verbot gestatten kann.

Der Amtssachverständige in Angelegenheiten des Naturschutzes des NÖ Gebietsbauamtes IV in Krems hat mit Gutachten vom 11. September 1981 folgendes festgestellt:

"Zirka 100 m südwestlich des Ortsausganges von Haselbach (Landesstraße Nr. 7315) in Richtung Arbesbach befindet sich unmittelbar neben dem südlichen Straßenrand ein gewaltiger Felsen, der an seiner Südseite ein kleines, aus Stein gefügtes Bildstöckl trägt. Dieser Felsen wird im Volksmund 'Niglstöan' genannt.

Der im Grundriß etwa ovale Felsen weist eine Länge von ca. 13 bis 14 m und eine Breite bis zu 9 m auf. Die Höhe beträgt 3 bis 4,5 m im Westen, gegen Osten hin flacher auslaufend. Der Felsen ist durch Klüfte in einige größere Abschnitte geteilt und teilweise mit Strauchwerk bewachsen. An der Südseite, etwa im westlichen Drittel, befindet sich ein kleiner, aus Stein gefertigter Bildstock, der durch seine formalen Äußerlichkeiten auf die frühbarocke Zeit hinweist.

Der Felsen ist durch seine Lage und seine Form als ganz wesentlich gestaltendes Element des Landschaftsbildes zu betrachten und sicherlich schutzwürdig. Die Erklärung zum Naturdenkmal wird daher beantragt.

Trotz seiner Wirkung als Einzelschöpfung der Natur wird das Felsgebilde durch den unmittelbaren Umgebungsbereich maßgeblich mitbestimmt. Es erscheint daher sinnvoll, als Umgebungsbereich, und zwar südlich der Landesstraße gelegen, einen Halbkreis mit Radius von 30 m, zu bestimmen, in dem als Nutzungsbeschränkung aufzutragen wäre: Keine Verbauung, keine Sprengung weiterer Felsen, keine Aufforstung. Die landwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Ausmaß als Wiese oder Ackerland bleibt weiter gestattet."

Der Eigentümer der Parz.Nr. 610, 611 und 613 der KG. Haselbach, Herr Rupert Kropfreiter, hat gegen die Naturdenkmalerklärung folgende Einwände vorgebracht:

"Dieses Feld muß zum Teil noch mit der Hand bearbeitet werden, ist an einigen Stellen bei Maschineneinsatz lebensgefährlich. In Zukunft ist eine sinnvolle Bewirtschaftung nur dann möglich, wenn das Feld entwässert und soweit als möglich steinfrei gemacht wird."

Der Landesbeauftragte für den Umweltschutz und die Marktgemeinde Arbesbach haben keine Einwände erhoben.

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl hat daher folgendes erwogen:

Auf Grund des vorstehend zitierten Gutachtens des Amtssachverständigen in Angelegenheiten des Naturschutzes des NÖ Gebietsbauamtes IV vom 11. September 1981 steht fest, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für die Naturdenkmalerklärung gegeben sind. Diesem Gutachten wird von Herrn Kropfreiter auch nicht widersprochen. Weiters ist festzustellen, daß die Naturdenkmalerklärung keine Änderung der bisherigen tatsächlichen Nutzung der betroffenen Grundstücke zur Folge hat.

Da das Ermittlungsverfahren auch im übrigen keine stichhältigen Einwände gegen die Naturdenkmalerklärung ergeben hat, war spruchgemäß zu entscheiden.

Gleichzeitig wird Herr Kropfreiter auf die im § 18 des NÖ Naturschutzgesetzes normierte Entschädigungsmöglichkeit hingewiesen. Eine Abschrift dieser Gesetzesstelle ist der für ihn bestimmten Bescheidausfertigung angeschlossen.

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl Berufung eingebracht werden, welche einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit einer S 100,-- Bundesstempelmarke zu versehen ist.

Hinweis

Gemäß § 9 Abs. 3 des NÖ Naturschutzgesetzes darf ein Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu S 50.000,-- oder Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen. Auf Grund der Bestimmungen des § 9 Abs. 5 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 des NÖ Naturschutzgesetzes hat der über das Naturdenkmal Berechtigte die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen getroffenen Maßnahmen innerhalb einer Woche ab ihrer Einleitung der Behörde anzuzeigen.

Ergeht nachrichtlich an

3. das Amt der NÖ Landesregierung, z. H. des Landesbeauftragten für den Umweltschutz, Herrn Baudirektor Vortr.Hofrat Dipl.Ing. Karl Kolb, 1040 Wien, Operngasse 21
4. das NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems/Donau, zu Kennz. N-811110

Der Bezirkshauptmann

Dr. G ä r b e r

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung



Bezirkshauptmannschaft  
Zwettl, N. Ö.

9-N-8142/5

14. Dezember 1982

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Für den Bezirkshauptmann

  
(Weinpolter)